

Erscheint  
Mittwochs und Sonnabends.

Abonnementspreis:  
Vierteljährlich 10 Ngr.

# Wochenblatt

Inserate,  
welche in Königsbrück bei Hrn. Kauf-  
mann J. And. Grahl angenommen  
werden, sind in Pulsnitz bis Montags  
und Donnerstags Abends einzufenden.  
Preis der dreispalt. Corpuszeile 1 Ngr.

für  
Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

## Amtsblatt

der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.

No. 48.

Sonnabend, den 15. Juni

1867.

### Verordnung,

#### Maßregeln wegen der Kinderpest betreffend.

Nachdem wegen der Kinderpest in Bayern amtlicher Mittheilung der k. k. Statthalterei für Böhmen in Prag zu Folge die geeigneten Vorkehrungen getroffen worden sind, um die Einschleppung der Seuche nach Böhmen zu verhüten, in Böhmen selbst aber dormalen die Kinderpest nicht herrscht, auch gegen das Eindringen derselben aus anderen österreichischen Ländern geeignete Vorsorge getroffen ist, so erscheint es unbedenklich, die gegen Böhmen verfügten Sperrmaßregeln nunmehr wiederum zu mildern.

Indem daher die in dieser Beziehung erlassenen Verbote hierdurch wieder aufgehoben werden, verordnet das Ministerium des Innern wie folgt:

1. Das Einbringen von Rindvieh des Böhmisches Landeschlages, sowie von Schaafen und Ziegen aus Böhmen nach Sachsen mittelst der Eisenbahn ist, wenn durch obrigkeitliche Certificate glaubhaft bescheinigt wird, daß die Thiere aus Böhmen stammen oder sich wenigstens seit vier Wochen daselbst befunden haben, im kleinen Grenzverkehre aber auch ohne solche Bescheinigung, wieder gestattet.

2. Völlig trockene und harte Häute, trockene Knochen, trockene von allen häutigen Anhängen und den Stirnzapfen befreite Hörner, gesalzene und trockene Därme, geschmolzener Talg in Fässern, Wolle, Haare und Borsten in Säcken dürfen aus Böhmen eingeführt werden, wenn durch obrigkeitliche Certificate glaubwürdig bescheinigt ist, daß sie aus seuchenfreien Gegenden stammen.

3. Die Einfuhr und der Eintrieb von Steppenvieh (ungarischem, pobolischem, galizischem Vieh) ferner von Rindvieh ohne Unterschied der Race aus den übrigen Provinzen und Ländern der österreichischen Monarchie bleibt noch ferner schlechterdings verboten.

4. Thierische Rohproducte von Rindern, Schaafen und Ziegen in frischem Zustande, insbesondere rohes Fleisch, Eingeweide, frische Knochen, ungeschmolzener Talg, frische Häute, Hörner und Klauen, ingleichen nicht in Säcken verpackte Wolle und Haare dürfen nur insoweit, als sie nachweislich aus Böhmen stammen, im kleinen Grenzverkehre, nicht aber auf Eisenbahnen eingebracht werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden nach Maßgabe § 3 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Januar 1860 gestraft.

Dresden, am 8. Juni 1867.

Ministerium des Innern.

von Mostiz-Wallwitz.

Forberg.

### Bekanntmachung.

Im Anschlusse an vorstehende Verordnung wird zur Kenntniß des beteiligten Publikums gebracht, daß nach einer Mittheilung der Königlich Preussischen Regierung die Durchfuhr von aus Böhmen über Sachsen kommenden Rindvieh böhmischer Landrace durch Preußen dann gestattet wird, wenn den betreffenden Viehtransporten Certificate Königlich Sächsischer Behörden beigegeben sind, in welchen bezeugt wird, daß das Vieh als einheimisches böhmisches Landvieh nachgewiesen und bei dem Eingange nach Sachsen untersucht und gesund befunden worden sei.

Zu derartigen thierärztlichen Untersuchungen ist an den in Betracht kommenden Eisenbahnen Gelegenheit für die Zittau-Neichenberger Bahn in Zittau, für die Bodenbach-Dresdner Bahn in Pirna oder Dresden, für die voigtländische Bahn in Adorf oder Delsnitz.

Die von den Bezirks- und Amtsthierärzten oder legitimirten Thierärzten darüber ausgestellten Zeugnisse sind von den Ortspolizeibehörden zu beglaubigen.

Dresden, am 8. Juni 1867.

Ministerium des Innern.

von Mostiz-Wallwitz.

Forberg.

### Freiwillige Versteigerung.

Seiten des unterzeichneten Gerichtsamtes soll auf Antrag der beteiligten Erben

den 25. dieses Monats

in der zum Nachlaß Karl Wilhelm Ziegenbalgs gehörigen Häuslernahrung Nr. 100 des Brandcatasters zu Lichtenberg, besagte nebst den Parzellen Nr. 99 und 633 des Flurbuchs auf Folium 97 des Grund- und Hypothekenbuchs für gedachten Ort eingetragene, zusammen 175 Quadratruthen enthaltende und am 5. dieses Monats ortsgewöhnlich auf 837 Thlr. abgeschätzte Nahrung freiwillig versteigert werden.

Mit Hinweis auf die im hiesigen Gerichtsamtshause und in Klotzsche's Schenke zu Lichtenberg aushängenden Anschläge wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Pulsnitz, am 11. Juni 1867.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.

Fellmer.

### Bekanntmachung.

In Gemäßheit § 45 der Ausführungs-Verordnung zum Gesetze vom 19. October 1861 wird hierdurch auf die vorzunehmende Revision der Listen für die Wahlen des Bauernstandes und der Vertreter des Handels- und Fabrikwesens im Bezirke des unterzeichneten Gerichtsamtes, sowie auf die jeden Beteiligten freistehende Einsicht der Wahllisten mit dem Bemerkten aufmerksam gemacht, etwaige Reclamationen rechtzeitig anzubringen, indem dieselben nach erfolgter Anordnung einer Wahl keine Beachtung finden können.

Pulsnitz, am 11. Juni 1867.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.

Fellmer.

